

# Tax Notes

*Our business – your insight*

## **Gewinnausschüttungen im Konzern (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Februar 2018)**

Das Bundesverwaltungsgericht musste sich in seinem Urteil vom 28. Februar 2018 (A-7299/2016) mit der Rückerstattungsberechtigung einer irischen Gesellschaft für die auf einer Dividende erhobenen Verrechnungssteuer befassen. Von speziellem Interesse im vorliegenden Fall ist der Umstand, dass neben der unmittelbaren Muttergesellschaft der empfangenden Gesellschaft, welche ebenfalls Sitz in Irland hat, auch die letztlich begünstigte Aktionärin und Obergesellschaft, eine weltweit führenden Industriegruppe mit Sitz in Italien in den Anwendungsbereich des EU-Zinsbesteuerungsabkommens fällt. Das Gericht hat bereits in einem früheren Entscheid (A-5692/2015) festgestellt, dass der Begriff der Nutzungsberechtigung in Art. 9 AIA-Abkommen (vormals Art. 15 des EU-Zinsbesteuerungsabkommens) implizit enthalten sei. Im aktuellen Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht nun erstmals das Erfordernis der Nutzungsberechtigung in einem reinen EU/CH-Konzernverhältnis bejaht. Damit stellt sich das Gericht auf den Standpunkt, dass das Konzept der Nutzungsberechtigung nicht zwingend der Missbrauchsbekämpfung dienen muss, denn wie eingangs erwähnt fielen sämtliche Konzerngesellschaften in den Anwendungsbereich des

EU Zinsbesteuerungsabkommens. Eine missbräuchliche Konzernstruktur, wie etwa die Zwischenschaltung einer Gesellschaft ohne Abkommensberechtigung stand daher ausser Frage.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Nutzungsberechtigung der irischen Gesellschaft in diesem Entscheid nun letztendlich verneint. Ausschlaggebendes Kriterium für die Verneinung war die mehrheitlich identische Zusammensetzung des „Board of Directors“ der Beschwerdeführerin und ihrer ebenfalls irischen Muttergesellschaft. Daraus schloss das Gericht, dass sämtliche Entscheidungsbefugnisse betreffend die streitbetreffende Dividende letztlich von der Muttergesellschaft ausgingen und daher die Nutzungsberechtigung bei der Beschwerdeführerin abzuerkennen sei.

Diese Rechtsprechung hätte zur Folge, dass innerhalb eines Konzerns bei mehrheitlicher in Personalunion besetzten obersten Leitungs- und Führungsorganen die natürliche Vermutung bestünde, dass die Erzielung und Verwendung einer konzerninternen Dividende nicht im Belieben der Dividendenempfängerin steht und daher die Nutzungsberechtigung stets verneint werden müsste.

Unserer Ansicht nach trägt das Urteil den wirtschaftlichen Gegebenheiten in Konzernstrukturen keine Rechnung. In der Realität sind von der Muttergesellschaft eingesetzte Verwaltungsräte von

Konzerntochtergesellschaften in den allerwenigsten Fällen unabhängig. Wenn vielleicht auch nicht rechtlich, so steht es in der Wirklichkeit nie im Belieben eines solchen Verwaltungsrates über die Verwendung einer Gewinnausschüttung einer Tochtergesellschaft zu befinden. Solche Entscheide werden vom Konzernhauptsitz gefällt und von den Organen in den Tochtergesellschaften umgesetzt, sofern sie nicht gegen zwingendes lokales Recht verstossen. Entsprechend wird durch PrimeTax Beschwerde gegen dieses Urteil an das Bundesgericht erhoben.

## **Umsatzabgabepflicht bei der Vermittlung von Mitarbeiterbeteiligungen**

Anlässlich von der ESTV auch bei der Umsatzabgabe vermehrt durchgeführten Steuerprüfungen möchten wir in diesen und den nächsten Tax Notes auf zwei Transaktionen hinweisen, bei denen jeweils eine potentielle Umsatzabgabepflicht geprüft werden sollte.

Gemeinhin bekannt ist, dass die Umsatzabgabe grundsätzlich auf den Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren erhoben wird, die von inländischen Effektenhändlern (auch Gesellschaften mit mehr als CHF 10 Mio. Beteiligungen in ihrer Bilanz) getätigt werden (diverse Ausnahmen). Entsprechend können auch Transaktionen mit Mitarbeiterbeteiligungen der Umsatzabgabe un-

terliegen, sofern an der Transaktion ein inländischer Effektenhändler beteiligt ist. Dabei kann der Effektenhändler nicht nur als direkte Vertragspartei sondern auch als Vermittler steuerpflichtig werden. In einer kürzlich durchgeführten Steuerprüfung, tendierte die ESTV dazu, eine solche Steuerpflicht aufgrund Vermittlungstätigkeit eines inländischen Effektenhändlers anzunehmen. Von der Bejahung einer Abgabepflicht infolge Vermittlungstätigkeit hat die ESTV erst gestützt auf das vorgebrachte Argument abgesehen, dass die betroffene Effektenhändlerin im Prozess der Mitarbeiterbeteiligungszuteilung lediglich Informationsbeschaffungs- und Weiterleitungsfunktionen inne hat (z.B. jährliche Mitarbeiterbewertungen und Nomination für eine Zuteilung), die endgültige Entscheidung über die Zuteilung jedoch vom ausländischen Konzernhauptsitz getroffen wurde und die nominierten Mitarbeiter die Zuteilung auch ablehnen konnten, .d.h. keine automatische Zuteilung bei Nomination durch die inländische Effektenhändlerin erfolgte.

### Verrechnungssteuerdeklarationen nach der Generalversammlung

Die meisten Jahresabschlüsse der Unternehmen, welche das Geschäftsjahr per 31.12.2017 abgeschlossen haben, liegen in der Zwischenzeit vor. Dies weil die Jahresrechnung nach schweizerischem Handelsrecht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres er

stellt und von der Generalversammlung abgenommen werden muss. Danach dürfen die allenfalls nötigen Verrechnungssteuerdeklarationen nicht vergessen werden. Wurde eine Dividendenaus-schüttung beschlossen, ist darauf grundsätzlich die Verrechnungssteuer von 35% geschuldet, welche innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeitsdatum mit den entsprechenden amtlichen Formularen zu deklarieren und - sofern nicht das Meldeverfahren zur Anwendung kommt - bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu entrichten ist. Wird kein explizites Fälligkeitsdatum beschlossen, gilt das Datum der Generalversammlung als Fälligkeitsdatum. Wird keine Dividende beschlossen, ist u.U. - z.B. bei Vorliegen einer Bilanzsumme von mehr als CHF 5 Mio. - trotzdem eine Verrechnungssteuerdeklaration vorzunehmen (sog. „Nulldeklaration“), welche mit dem entsprechenden Jahresabschluss ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung bei der ESTV einzureichen ist. Bei Nichteinhaltung dieser Frist können der Gesellschaft negative Folgen wie Verzugszinsen und allenfalls Busen erwachsen (wobei das Nichteinhalten der Frist beim Meldeverfahren nicht mehr zu dessen Verwirkung führt). Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass auch Veränderungen der steuerlichen Kapitaleinlagereserven mittels amtlichen Formulars (inkl. Jahresrechnung) innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung bei der ESTV zu melden sind.

### Besteuerung eines ICO

PrimeTax betreut derzeit verschiedene Unternehmen in steuerlichen Angelegenheiten rund um Kryptowährungen (Unternehmen die ein Initial Coin Offering [nachfolgend ICO] durchführen oder über einen bedeutenden Bestand an Kryptowährungen verfügen, etc.).

Erst kürzlich hat PrimeTax für eine Gesellschaft in Zug, welche einen ICO durchführt, erfolgreich einen verbindlichen Steuervorab-scheid eingeholt („Ruling“).

Dabei soll sichergestellt werden, dass in der Steuerperiode des ICO den steuerbaren Einnahmen eine Rückstellung für die Projektfinanzierung gegenübergestellt werden kann. Die Darlegung der geschäftsmässigen Begründung der Rückstellung ist entscheidend für die erfolgreiche Beantragung des Steuervorab-scheids. Dabei sind der Projektbeschreibung, den Projektkosten sowie den definierten Meilensteinen besonderes Gewicht beizumessen. Letzteres ist für die Steuerbehörde wichtig, um den Zeitpunkt der Fertigstellung des Projekts abschätzen zu können. Erstaunlicherweise wurden in der Schweiz zahlreiche ICO weitestgehend ohne Steuervorab-scheid betreffend die direkten Steuern durchgeführt. Damit haben sich viele Unternehmen einem Risiko ausgesetzt.

In der März Ausgabe des EXPERT FOCUS von EXPERTsuisse haben wir ein [Fachartikel](#) publiziert, welcher sich im Detail mit den steuerlichen Belangen dieser neuen Finanzierungsform beschäftigt.



**Judith Lorenz**  
lic. oec. publ.  
dipl. Steuerexpertin  
Senior Managerin  
judith.lorenz@primetax.ch  
+41 58 252 22 12



**Dominic Nazareno**  
M.A. HSG  
dipl. Steuerexperte  
Senior Manager  
dominic.nazareno@primetax.ch  
+41 58 252 22 03

